

Erläuterung zur 3. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 1984 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde gem. § 18 Landesplanungsgesetz mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt einen Teilbereich, der sich süd-westlich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" und östlich des Heuweges befindet. Dieser Bereich ist in dem wirksamen Flächennutzungsplan als forst- und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Diese Fläche, die an einen vorhandenen Weg mit allen Erschließungseinrichtungen angrenzt, soll auf eine Baugrundstückstiefe der wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Auf dieser etwa 40 m breiten Fläche könnten zwei einzel stehende Wohngebäude erstellt werden. Diese Wohnbauflächenerweiterung ist mit seiner Ausnutzungsmöglichkeit aus städtebaulicher Sicht von nur geringer Bedeutung.

Es ist nicht vorgesehen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" um diesen Bereich zu erweitern. Die Bebauung soll nach den Bestimmungen des § 34 Bundesbaugesetz erfolgen.

Im Auftrage:


(Pasler)